

Mag a. Dr in. Maria Pober
Qualitätsmanagement/Deutsch-Kolleg
Österreichische Orient-Gesellschaft Hammer-Purgstall
Dominikanerbastei 6/6
1010 Wien

Stellungnahme

zum Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf oben genannten Entwurf nimmt die Österreichische Orient-Gesellschaft Hammer-Purgstall/Deutsch-Kolleg wie folgt Stellung:

1. Keine Antragstellung durch Agenturen

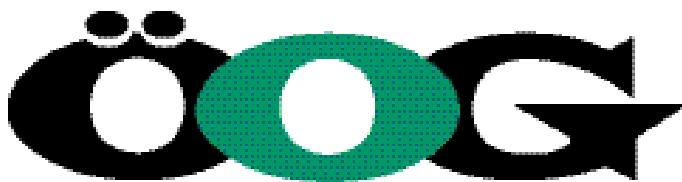
§ 60 UG/Abs.6

Es ist zu begrüßen, dass die Beantragung eines Zulassungsbescheides und in weiterer Folge in den Vorstudienlehrgang der Universitäten durch Agenturen nicht mehr akzeptiert wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige dieser Agenturen ihre Klient_innen kaum bzw. nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informieren. Eine persönliche Antragstellung bzw. Einschreibung ermöglicht, dass die Studierenden auch über das reine Studium hinausgehend, umfangreich – insbesonders aber über die Konsequenzen einer nicht-erfolgreichen Teilnahme am Vorstudienlehrgang – unterrichtet wurden bzw. werden. Es ist jedoch abzulehnen, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Aktivitäten von Agenturen und dem „niedrigen hochschulrechtlichen Anforderungen beim Sprachnachweis“ hergestellt wird. Unsere Erfahrungen über mehrere Jahrzehnte zeigen, dass ein Teil des Klientels solcher Agenturen oft höhere Sprachnachweise als A2 vorweisen konnten.

2. Voraussetzungen des Niveaus A2 für die Antragstellung und Autonomie der Universitäten

§ 63/Abs 10

Unserer Ansicht nach sollten die Universitäten selbst das Einstiegs- und Zielniveau der Sprachkenntnisse ihrer Studierenden festlegen können, da die gesetzlichen Grundlagen dafür bereits geschaffen



wurden. Der Nachweis einschlägiger Kenntnisse – auf dem angestrebten Niveau A2 – entspricht unserer langjährigen Erfahrung nach nicht immer ihrem tatsächlichen Niveau. Studierende mit entsprechenden Deutschdiplomen aus ihren Heimatländern mussten des Öfteren zurückgestuft werden. Dies wirft im Zusammenhang mit dem angestrebten A2-Niveau die Frage auf, wie dann mit diesen Studierenden zu verfahren sein wird – was leider nicht geregelt ist.

Unumstritten ist, dass die Lernprogression beim Erlernen einer Sprache im entsprechenden Land weitaus höher ist als im Heimatland, in dem keine Möglichkeit besteht, außerhalb des Sprachkurses auf Deutsch zu kommunizieren.

Das Curriculum des Vorstudienlehrganges orientiert sich bewusst nicht am GERS, da die Studierenden Sprachkenntnisse für das Studium benötigen. Dies erfordert ein hohes Maß an strukturellen Kenntnissen, wie sie die geschriebene Standardsprache aufweist, und die über rein kommunikative Fähigkeiten hinausgehen, was jedoch die allgemeine Praxis von Deutschkursen, die sich in der Regel am GERS orientieren, ist. In den VWU-Kursen wird bereits mit Lernbeginn auf dieses Ziel der akademischen Schreibkompetenz hingearbeitet.

Gerade im Konzept VWU-neu mit Beginn WiSe 2016 wurde auf die missbräuchliche Verwendung der Visa Studierender reagiert: Die Kurse wurden kompakter konzeptionalisiert und strukturiert, was das Ausmaß der Unterrichtseinheiten sowie die Preisgestaltung betrifft – der Semesterbeitrag wurde mehr als verdoppelt. Dadurch wurde den Studierenden ermöglicht, die EPD durchschnittlich in 3 Semestern zu absolvieren. Diese Semester können sicherlich nicht als Verschwendungen abgetan werden, da diese Zeit eine wesentliche Phase der Akklimatisierung in den wissenschaftlichen Bereich darstellt. Wir können zweifelsfrei bestätigen, dass im Gegensatz zu VWU-alt die Studierenden weitaus motivierter sind und der größte Teil auch in weniger als den 4 vorgesehenen Semestern die EPD ablegt.

3. Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des FrÄG 2018 § 143/Abs 152

Die Planung eines Studiums in Österreich bedarf oft mehrerer Monate – in extremen Fällen dauert es in den Herkunftsländern der Studienwerber_innen oft sogar bis zu einem Jahr. Aufgrund laufender Anfragen an unser Institut müssen wir leider feststellen, dass viele Antragsteller_innen, die mit ihrem Studium im WiSe 2018/19 beginnen möchten, dies aufgrund diverser Vorschriften und Formalitäten jetzt schon kaum schaffen werden. Ein so zeitnahe Inkrafttreten einer neuen Anforderung für die Studierenden stellt ein schier unüberwindbares Hindernis für sie dar. Wir empfehlen eine derartige Änderung frühestens im SoSe 2019, idealerweise aber mit Beginn des neuen Studienjahres 2019/20, umzusetzen.

Für die Österreichische Orient-Gesellschaft Hammer-Purgstall/Deutsch-Kolleg

Mag a. Dr in. Maria Pober
Qualitätsmanagement

Dr. Siegfried Haas
Generalsekretär

Wien, am 16. Mai 2018